



Allgemeine Geschäftsbedingungen

virtual inkasso

I. Leistungsbestimmung

- 1.1 Die Vertragspartner vereinbaren, dass während der Laufzeit dieses Vertrages kaufmännisch ausgemahnte und unbestrittene und/oder ohne stichhaltige Begründung bestrittene Forderungen im In- und Ausland an ScoreControl (ein Unternehmensteil der **AURIGA Credit Solutions AG**) zum Inkasso übergeben werden.
- 1.2 ScoreControl übernimmt es, diese Forderungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung einzuziehen, wobei der Auftrag bezüglich der einzelnen Forderung bei Erfolglosigkeit aller zu Gebote stehenden gütlichen und im SchKG vorgesehenen Betreuungsmassnahmen endet (mit Ausnahme der Produkte "Classic Cash"). Vertretungen vor Gericht, werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gesondert in Auftrag gegeben.
- 1.3 ScoreControl ist berechtigt, neue Inkassoaufträge ohne Begründung abzulehnen oder bei wichtigen Gründen das Mandat in einem laufenden Verfahren niederzulegen.
- 1.4 ScoreControl ist ermächtigt, gegenüber dem Schuldner Verzugschaden nach Artikel 106 OR geltend zu machen.
- 1.5 Resultiert aus einem Inkassoauftrag (Produkte „Easy Cash“ und „Global Cash“) ein provisorischer oder definitiver Verlustschein, wird der Auftrag gemäß dem Produkt „Classic Cash“ weiterbearbeitet.

II. Leistungsbeschreibung

1. Leistungen des Auftraggebers

- 1.1 Der Auftraggeber übergibt in der Regel rechtlich unbestrittene Forderungen und/oder ohne stichhaltige Begründung bestrittene Forderungen.
- 1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ab Auftragserteilung die gemäß der aktuell gültigen Preisliste vereinbarten Gebühren/Pauschalen zu bezahlen. Als honorarpflichtige Erfolgsfälle gelten nach Übergabe der Forderung: die vollständige oder teilweise Bezahlung offener Rechnungen an ScoreControl, Direktzahlungen an den Kunden, Gutschriften, vom Kunden getroffene Per-Saldo-Vereinbarungen, Forderungen die bei Auftragserteilung bereits bezahlt sind, vom Kunden ausgelöste Verzögerungen die eine Weiterführung des Auftrages verunmöglichen, sowie andere Tilgungsarten wie Retournerung von Waren, Verrechnung von Gegenforderungen, Arbeitsleistung etc.
- 1.3 Der Auftraggeber trägt die Gebühren und Auslagen des Vertrauensanwaltes im Falle eines streitigen Gerichtsverfahrens.

2. Leistungen der ScoreControl

- 2.1 ScoreControl ist ermächtigt und verpflichtet, nach Maßgabe des Auftraggebers alle erforderlichen Betreuungsmassnahmen durchzuführen oder durch Prozessbevollmächtigte durchführen zu lassen.
- 2.2 Nach Erhebung des Rechtsvorschlages gegen einen Zahlungsbefehl ist ScoreControl berechtigt, einen Vertrauensanwalt mit der gerichtlichen Durchsetzung der Forderung zu beauftragen. Dieser handelt im Namen des Auftraggebers und ist berechtigt, ScoreControl jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben und Abrechnungen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftraggeber über ScoreControl vorzunehmen.
- 2.3 Im Weiteren ist ScoreControl berechtigt, mit dem Schuldner Ratenzahlungsverträge abzuschließen und/oder auf Verzugszinsen zu verzichten.
- 2.4 Forderungsnachlässe darf ScoreControl nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Auftraggeber gewähren.



- 2.5 ScoreControl wird bei allen Handlungen und Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden.
- 2.6 Eingehende Zahlungen sind von ScoreControl monatlich abzurechnen und nach Abzug der ScoreControl zustehenden Beträge umgehend an den Auftraggeber weiterzuleiten. ScoreControl ist berechtigt, allfällige Zinsen und Mahnspesen des Auftraggebers einzubehalten. Im Falle von Ratenzahlungen im Verlustscheinmanagement (Produkt "Classic Cash") erfolgt die Auszahlung an den Kunden nach Zahlung der letzten Rate. ScoreControl ist berechtigt, Vergütungen aus erfolgreich abgeschlossenen Fällen mit offenen Rechnungen zu verrechnen.
- 2.7 Bei einem Rückzug eines Mandates oder Vertragskündigung werden die entstandenen Aufwendungen dem Konto des Vertragspartners gemäß der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Rückzüge im Bereich des Verlustscheinmanagements werden nach dem entstandenen Aufwand unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Preisliste zum Rückzugszeitpunkt errechnet.
- 2.8 Die Aufwendungen für Identifikation, Risk-Analyse, Adressprüfung, Kreditprüfung und Inkasso-Scoring sowie die amtlichen Fremdkosten werden dem Schuldner in Rechnung gestellt. Sollte bei dem Schuldner wirtschaftliche Unmöglichkeit zur Zahlung vorliegen, werden die Aufwendungen und Fremdkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 2.9 Aufwendungen für die Erstellung einer Zivilklage, eines Gesuches um Eröffnung des Konkurses oder eines Rechtsöffnungsbegehrens sowie die Forderungseingabe bei Konkurs und Nachlass werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.10 Ergeben die Resultate der Identifikation, Risk-Analyse, Adressprüfung, und Inkasso-Scoring und/oder die vorrechtlichen Maßnahmen, dass der Schuldner zahlungsunfähig, unauffindbar, bevormundet oder verstorben ist, erstellt ScoreControl dem Kunden ein revisionsfähiges Abschreibungszertifikat. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der aktuell gültigen Preisliste

III. Haftung

1. Sollte ein Schuldner gegen den Anspruch vom Auftraggeber rechtsbegründete Einwendungen erheben und das Betreibungsverfahren in ein Prozessverfahren übergehen, dann haftet der Auftraggeber für alle hieraus entstehenden Kosten und Auslagen.
2. Ersatzansprüche (von Schuldner und sonstigen Dritten) sind vom Auftraggeber zu vertreten, sofern sie daraus resultieren, dass der Auftraggeber der Melde- und Sorgfaltspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.
3. ScoreControl prüft die zur Einziehung übergebenen Forderungen nicht auf bereits eingetretene oder anstehende Verjährung. Insoweit ist die Haftung von ScoreControl ausgeschlossen.
4. Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet ScoreControl nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobem Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

IV. Bevollmächtigung

1. ScoreControl ist berechtigt die Forderung an andere Unternehmen (z.B. Auriga Credit Network) zum Zwecke des Forderungseinzuges abzugeben. Insbesondere gilt dieses bei Auslandsforderungen, bzw. inländischen Forderungen bei denen der Schuldner ins Ausland abgereist ist. ScoreControl handelt im Auftrage des Auftraggebers als Generalbevollmächtigter und darf den unterbevollmächtigten Unternehmen die Vollmacht zur Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers im Sinne der hier erwähnten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilen.

V. Vertragsdauer, Schlussbestimmungen

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und ScoreControl richtet sich nach dieser Vereinbarung. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden von beiden Vertragsparteien als Bestandteil dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt.
2. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist unbefristet.
3. Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages noch in der Bearbeitung befindlichen Forderungen werden nach Maßgabe dieses Vertrages auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus noch abgewickelt, bis die betreffenden Einzugsmandate entweder fruchtbar erledigt sind, oder wegen erwiesener Aussichtslosigkeit eingestellt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein und werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Ganzen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle an die Stelle der unwirksamen



Regelung eine solche zu setzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

5. Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt ausschließlich schweizerisches Recht.
6. Gerichtsstand: Zürich